

Miszellen

Autor(en): **Wagner, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **7 (1945)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240913>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MISZELLEN

Mitgeteilt von Ernst Wagner

St. Saphorin ans Gericht. In Examinierung der Uns letsthin alß schon vormahls A° 1711 Uns eingesandten und wider Jean Jaque Borget von Cremieres Gmeind St. Saphorin auffgenommenen und verführten Procedures habend Wir ersehen, wie daß diser Borget sich dahin vergessen, seine Mutter zu unterschiedlichen Mahlen mit Händen geschlagen und Füßen gestoßen, auch Selbe gefluchet und in Ihrem eigenen Hauß zu verbrönnen getreuwet zu haben. Wie nun diser Borget sich damahlen, als seine Mutter solches ab Ihme vor Chorghricht geklaget, und sich darüberhin fortgemachet und so lang ussert Landts verblieben, daß er sich erst anjetzo und nach der Mutter Todt darinnen sehen lassen, also seithero in gfängklichen Verhaftt gezogen und mit und ohne Marter obige schwäre Verbrechen und verschidene Diebstahl bekennt,

Alß habend Wir in Betrachtung diser wider Gött- und Menschliche Gsatz gethane so grausamme That die Undergerichtliche Uhrteil dahin abgeendert und gemilteret, daß Ihme mit Abhauung der Hand verschonet sondern lediglich mit dem Schwehrt vom Leben zum Todt an gewohntem Ohrt hingerichtet, sein Gut aber, wann er dessen hätte, zu unseren Händen und Erhebung der Cösten bezogen werden solle.

Welches an Ihne¹ exequiren zu lassen befelchnet werde.

Donstags den 4. Martii 1717.

Aubonne. Aus seinem² Schreiben und beygefüegtem Verbal habind Ihr Gnd. die leidige Nachricht erhalten, welchermaßen Imbert Croissier von Aubonne, alls er wegen begangenen etwelchen geringen Diebstählen gefänglich eingezogen worden, ein pahr Stund nach seiner Behändigung sich selbst mit einem Strohgefläch leibloß gemacht; derowegen Ihr Gnd. in Milterung der drinnen ausgefelten Urtheil erkendt, daß der Leichnahm dem Scharpfrichter übergeben und an das verschmächte Ohrt verscharret, der Kopff aber von dem Cörper nicht separieret werden solle.

Sambstags d. 18. Januarii 1718.

Als Milderung eines erstinstanzlichen Urteils wegen Bestialität, begangen vor 35 Jahren, zum Tode durch Enthauptung galt folgendes: «Daß er (der Delinquent) dem Scharpfrichter übergeben, auff den gewohnten Richtplatz geführt, dorten an ein Pfahl angebunden, daran mit einem Strik erwürgt, nachwehrt mit Feuwr auf feiner Scheiterbeigen zu Äschen verbrandt werden solle.» (Milderung infolge freiwilligen Geständnisses.) 29. Jan. 1715.

¹ Antoni Hackbrett, Landvogt zu Lausanne.

² Beat Ludwig Willading, Landvogt nach Aubonne 1715.